

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 07/0022
6031 - Team Verkehrsaufsicht			Datum: 18.01.2007
Bearb.	: Herr Mette, Marco	Tel.: 235	öffentlich
Az.	: 6031/me - ti		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr

18.01.2007

**Schulwegsicherung im Bereich Mittelstraße, Poppenbütteler Straße,
Tangstedter Landstraße;**

**hier: Anfrage aus der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung,
Umwelt und Verkehr am 07.12.2006**

Die Verwaltung wurde in der Sitzung am 07.12.2006 unter TOP 9.7 und 9.9 gebeten, die von Frau Ulbrich angesprochene Problematik im Bereich Mittelstraße / Poppenbütteler Straße / Tangstedter Landstraße ggf. unter Beteiligung der AG Schulwegsicherung zu überprüfen und evtl. Lösungsvorschläge dem Ausschuss mitzuteilen.

Die Verkehrsaufsicht hat am 15.12.2006 zusammen mit der Polizei die Örtlichkeit in Augenschein genommen. Die einzig infrage kommende realistische Lösung wäre der Bau eines Schutzgeländers. Diese wird als verkehrsbehördliche Maßnahme jedoch übereinstimmend als unangemessen, nicht erforderlich und somit nicht anordbar angesehen.

Gem. § 39 Abs. 1 und § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen und Einrichtungen nur dort anzuordnen, wo dieses aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Verkehrszeichen sollen den Verkehr sinnvoll lenken und so den Verkehr sicher führen. Dabei ist nach dem Grundsatz zu verfahren, so wenig Verkehrszeichen/-einrichtungen wie möglich anzuordnen.

Es steht außer Frage, dass seinerzeit Fahrzeugführer bei überstauter Linksabbiegerspur häufig nicht den verkehrsregelnden Vorschriften entsprechend über den Bordstein hinweggefahren sind, um den Rückstaubereich zu umfahren. Dieses Fahrverhalten und damit eine mögliche Gefährdung von Fußgängern und Radfahrern dürfte heute jedoch nicht mehr gängige Praxis sein.

Durch den Fachbereich Verkehrsflächen und Entwässerung wurde im Oktober / November letzten Jahres der Bordstein von 4 cm auf 10 – 12 cm hochgesetzt. Dieses Maß entspricht dem allgemein üblichem Absatzmaß und stellt im Regelfall sicher, dass Borde nicht überfahren werden. Der Bereich unterscheidet sich heute in seinem Ausbauzustand nicht im geringsten von einer Vielzahl anderer Örtlichkeiten im Stadtgebiet.

Nach Auffassung des Baulastträgers ist es bei 10 -12 cm Absatzmaß im Hinblick auf Reifen und Spureinstellung nicht ratsam den Bord zu überfahren, um auf den Geh- und Fußweg auszuweichen.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister

Ein Überfahren der Bordsteinkante und somit das Befahren des Geh- und Radweges ist als vorsätzliches Fehlverhalten anzusehen und zu missbilligen. Eine Gefährdung von Fußgängern oder Radfahrern wird aufgrund der Überfahrgeschwindigkeit jedoch ausgeschlossen.

In der Sitzung der AG Schulwegsicherung am 17.01.2006 wurde die Thematik / Problematik der Bitte des Ausschuss entsprechend erörtert. Die AG vertritt einvernehmlich die Auffassung, dass aus Gründen der Schulwegsicherung keine Maßnahmen erforderlich werden. Das vorhandene Absetzmaß wird als ausreichend angesehen, um ein generelles Überfahren des Geh- und Radweges zu verhindern. Sollten hier Schutzgitter o. ä. errichtet werden, müssten diese überall im Vorbehaltsnetz aufgestellt werden, wo entsprechende Linksabbiegevorgänge zu verzeichnen sind. Hierbei spielt es keine Rolle, ob (kurze) Abbiegespuren vorhanden sind oder nicht.